

## Ausfertigung

39 T 179/13  
68 XIV 5/12  
Amtsgericht Kerpen



## Landgericht Köln

### Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

der Polizeipräsidium Köln, Bezirksinspektion 2 - VK 21, Walter-Pauli-Ring 2 - 4,  
51103 Köln,

Beschwerdeführerin,

g e g e n

Herrn Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen,

Beschwerdegegner,

hat die 39. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
am 27.09.2013  
durch den Richter am Landgericht Dr. Burkei als Einzelrichter

**beschlossen :**

Auf die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 25.07.2013 wird der Beschluss des Amtsgerichts Kerpen vom 16.05.2013 (68 XIV 5/12 B) aufgehoben und die Sache zur weiteren Behandlung an das Amtsgericht Kerpen zurückverwiesen.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist zulässig.

Gerichtskosten und Auslagen werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeführerin werden dem Beschwerdegegner auferlegt.

I.

Der Antragsteller und Beschwerdegegner (nachfolgend: Antragsteller) wendet sich mit seinem als „Beschwerde/Widerspruch“ bezeichnetem Antrag vom 11.08.2012 gegen seine Ingewahrsamnahme im Zusammenhang mit einem polizeilichen Einsatz am 08.08.2012 bei Kerpen-Manheim. Der Antrag richtet sich gegen die Festnahme sowie die weitere Festhaltung im Anschluss an erkennungsdienstliche Maßnahmen, deren Rechtswidrigkeit er festzustellen beantragt. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, die Feststellung seiner Personalien sei bereits vor seiner Ingewahrsamnahme erfolgt, die erkennungsdienstliche Behandlung sei wegen früherer derartiger Maßnahmen nicht erforderlich gewesen und das weitere Festhalten nach deren Abschluss sei ohne Grund erfolgt. Die Beschwerdeführerin teilte unter dem 25.02.2013 mit, gegen den Antragsteller werde bei der Staatsanwaltschaft Köln ein Ermittlungsverfahren geführt. Unter dem 11.03.2013 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage (Az.: 121 Js 677/12) gegen ihn Anklage wegen der Störung öffentlicher Betriebe. Das Amtsgericht Kerpen erklärte sich nach Anhörung des Antragstellers mit Beschluss vom 16.05.2013 für sachlich unzuständig und verwies die Sache an das Verwaltungsgericht Köln. Gegen den ihm am 05.07.2013 zugestellten Beschluss hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 25.07.2013, bei dem Amtsgericht Kerpen eingegangen am 01.08.2013, sofortige Beschwerde eingelegt, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat.

II.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 17a Abs. 4 S. 2 GVG i.V.m. §§ 567 ff. ZPO zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Einer (hilfsweise beantragten) Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bedarf es demnach nicht. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Beschwerdeverfahren finden gemäß § 17a Abs. 4 S. 2 GVG Anwendung, weil das FamFG keine eigenständigen Regelungen über die Rechtswegbeschwerde enthält (vgl. Zöller/Lückemann, ZPO, 30. Aufl. § 17a GVG Rn. 15). Das Landgericht ist gemäß §§ 119 Abs. 1 Nr. 1 b) Var. 2, 72 Abs. 1 GVG zuständiges Beschwerdegericht. Die Behandlung des Antragstellers stellt eine Freiheitsentziehung dar, da sie sich nicht auf ein kurzfristiges Fest-

halten an einem Ort beschränkte, sondern mit der zwangsweisen Verbringung an einen anderen Ort verbunden war (Bumiller/Harders, FamFG, 9. Aufl., § 415 Rn. 9).

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet, da der Rechtsweg – bei welchem es sich entgegen der Formulierung in dem angefochtenen, entgegen § 17a Abs. 4 S. 2 GVG nicht begründeten Beschluss nicht um eine Frage der sachlichen Zuständigkeit handelt – zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist, § 13 GVG. Denn das Handeln der Polizei gegenüber dem Antragsteller war jedenfalls im Schwerpunkt repressiver, d.h. der Strafverfolgung dienender Natur. Aus der sofortigen Beschwerde geht hervor, dass es sich aus Sicht der Polizei um eine repressive Maßnahme handelte. Dies steht auch in Einklang mit der im weiteren Verlauf erfolgten Anklageerhebung gegen den Antragsteller. Zudem hat auch der Antragsteller selbst mit seinem Schreiben vom 15.05.2013 im Rahmen der Anhörung zu der beabsichtigten Verweisung zum Ausdruck gebracht, dass das polizeiliche Handeln auch aus seiner Sicht in Verbindung mit einem Strafverfahren stand.

Es handelte sich demnach nicht um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, für welche grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet wäre. Auf das Eingreifen einer abdrängenden Rechtswegzuweisung im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO kommt es damit nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Gerichtskosten und Auslagen sind gem. § 21 Abs. 1 GKG nicht zu erheben.

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor.

Beschwerdewert: 1.000 € (1/5 des Hauptsachestreitwertes, vgl. BGH, Beschl. v. 19.12.1996 – III ZB 105/96, juris Rn. 18 = MDR 1997, 386)

Dr. Burkei

als Einzelrichter  
Ausgefertigt

Koston, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle